

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Zweites Gesetz zur Änderung der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften

1. Anlass und Zweck der Mitteilung

1.1 Hundesteuergesetz

Zum 1. März 2023 ist die neue Assistenzhundeverordnung in Kraft getreten. Mit der Assistenzhundeverordnung sollen die neuen Regelungen gem. § 12e ff. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) umgesetzt werden. Neben den Anforderungen an die Eignung und Ausbildung, regelt die Verordnung insbesondere auch eine einheitliche Kennzeichnung von Assistenzhunden. Hierzu prüft die Sozialbehörde die Voraussetzungen und bescheinigt dies der sogenannten Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Das Hundesteuergesetz sieht bisher Steuerbefreiungen für Führ-, Begleit- und Wachhunde von Schwerbeschädigten sowie für Blinde, Schwerhörige dritten Grades und hilflose Personen vor, soweit diese notwendig sind. Die nun beabsichtigten Änderungen im Hundesteuergesetz sollen u. a. Steuerbefreiungen für Assistenzhunde ermöglichen, um hier eine steuerliche Gleichbehandlung mit vergleichbaren Anspruchsberechtigten herzustellen.

Im Übrigen erfolgen Harmonisierungen mit dem Hundegesetz und redaktionelle Änderungen.

1.2 Zweitwohnungsteuergesetz

Aufgrund der durch die Covid 19 – Pandemie nachhaltig veränderten Arbeitswelt mit Blick auf den Tätigkeitsort (vermehrter Einsatz von Homeoffice), erhöht sich die zu bearbeitende Fall-

menge kontinuierlich. Die in der Vergangenheit ergangene Rechtsprechung hat die Streitanzahl und den Ermittlungsaufwand für die Anwendung einer Ausnahmeregelung für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften erheblich erhöht (u. a. kommt es auf die tatsächliche Meldung nicht mehr an). Einer der Zwecke des Zweitwohnungsteuergesetzes liegt darin, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren melderechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Insofern sollte es bei der Prüfung der Voraussetzung einer Ausnahme vorrangig um die tatsächliche Meldung gehen. Zusätzlich erfolgen gesetzliche Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen, um das Gesetz zu verdeutlichen.

2. Auswirkung auf den Haushalt

Die beabsichtigte Befreiung für das Halten von Assistenzhunden von der Steuerpflicht erhöht den Kreis der Antragsberechtigten. Sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht bereits vorher aus anderen Gründen von der Steuer befreit waren (§ 7 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 Hundesteuergesetz), führt die Gesetzesänderung ab dem Haushaltsjahr 2025 zu geringeren Erlösen; es wird mit einem niedrigen drei bis vierstelligen Betrag gerechnet.

Die Änderungen im Zweitwohnungsteuergesetz haben lediglich redaktionelle bzw. klarstellende Bedeutung, sodass hieraus keine Auswirkungen auf den Haushalt erwartet werden.

3. **Stellungnahme der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Assistenzhunde tragen dazu bei, Menschen mit Behinderungen mobiler, sicherer und von menschlicher Hilfe unabhängiger zu machen. So leiten Assistenzhunde beispielsweise ihre Halterinnen und Halter sicher um Hindernisse im öffentlichen Raum herum oder schlagen bei akuten Krisensituationen an. Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen begrüßt die beabsichtigten Änderungen im Hundesteuergesetz daher ausdrücklich.

4. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Anlage:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften

Anlage

Gesetz Zweites Gesetz zur Änderung der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. von der zuständigen Behörde anerkannte Assistenzhunde im Sinne des § 3 Absatz 1 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 oder Nr. 5 fallen,“.
 - 1.2 In Nummer 9 wird die Textstelle „Nummern 4 und 5“ durch die Textstelle „Nummern 4 bis 5a“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils die Textstelle „§ 6 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 6 Satz 2“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „gegen Rückgabe des Steuerzeichens“ gestrichen und die Textstelle „45 Tagen“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „45 Tagen“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes

Das Hamburgische Zweitwohnungsteuergesetz vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704, 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn eine Person dort mit Nebenwohnung gemeldet ist.“

- 1.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) für Wohnungen, die eine verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus überwiegend beruflichen Gründen allein ohne ihren jeweiligen Ehe- oder Lebenspartner innehat, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner in ihrer gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnung gemeldet sind und diese außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist.“
- 1.2.2 Folgender Satz wird angefügt:
- „Sind die Voraussetzungen von Satz 1 nicht mehr erfüllt, ist die Änderung binnen eines Monats nach Veränderung des Sachverhalts dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.“
2. § 3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Steuerpflichtige hat den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und bei Aufgabe der Nebenwohnung einen entsprechenden Aufgabenachweis beizufügen.“
3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Absatz 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung eines Mietzinses gegenüber einem Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), in der jeweils geltenden Fassung oder gegenüber einem Arbeitgeber besteht, sofern die Zahlungsverpflichtung unterhalb des ermittelten Wertes nach Absatz 2 Satz 1 liegt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 3 hat er die Steuererklärung seiner Anzeige beizufügen.“
- 4.2 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das zuständige Finanzamt“ ersetzt.
5. In § 8a Absatz 4 wird die Textstelle „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, 1886),“ gestrichen.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das zuständige Finanzamt“ ersetzt.
7. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:
- „§ 11
Mitwirkungspflicht des Grundstücks-
oder Wohnungseigentümers
- Hat das zuständige Finanzamt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert und ist diese Aufforderung trotz Erinnerung erfolglos geblieben, kann sie vom Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wohnung Auskunft darüber verlangen, ob die zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Person bei ihm wohnt, seit wann dies gegebenenfalls der Fall ist und wie hoch die zu zahlende Nettokaltmiete ist. Ist die zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Person ausgezogen, hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung neben den Zeitpunkten des Ein- und Auszugs, auch die während der Mietdauer zu zahlende Nettokaltmiete anzugeben.
- § 12
Datenübermittlungen an die Meldebehörde
- Ergibt sich aus den Ermittlungen des zuständigen Finanzamts, dass eine mit Nebenwohnung gemeldete Person die Nebenwohnung nicht mehr inne hat, teilt das zuständige Finanzamt dies der zuständigen Meldebehörde mit. Die Meldebehörden dürfen die Mitteilungen nach Satz 1 nicht zur Grundlage von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Verletzung von Meldepflichten machen.“
8. § 13 wird aufgehoben.
- Artikel 3
Inkrafttreten**
- Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1:

Laut § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BGG) vom 27. April 2002 in der Fassung vom 23. Mai 2022 ist es das Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Assistenzhunde helfen Menschen mit Behinderung auf vielfältige Weise und sollten daher analog zur bestehenden Regelung nach § 7 Nr. 4 und 5 Hundesteuergesetz ebenfalls von der Hundesteuer befreit sein.

Die übrigen Änderungsbedarfe ergeben sich aus der Erweiterung der Steuerbefreiung für Assistenzhunde.

Nummern 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der Verweis auf § 6 wurde korrigiert.

Nummer 3:

Im Hundegesetz (HundeG) vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. 2006, 37) gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten, soweit Hundehalter sich mit ihren Hunden nur temporär im Stadtgebiet aufhalten (§§ 3 Absatz 2, 22 Absatz 3 Hundegesetz). Der aktuelle § 14 behandelt eine ähnliche Thematik, jedoch gilt hier eine Übergangsfrist von 45 Tagen. Da insbesondere die Anmeldung beim Hunderegister automatisch zu einer Steueranmeldung führt, soll die Änderung die Übergangsfristen vereinheitlichen, um ein zeitliches Auseinanderfallen zu vermeiden.

Seit der letzten gesetzlichen Anpassung werden in Hamburg keine Steuerzeichen mehr ausgegeben. Insofern entfällt auch die Voraussetzung der Rückgabe eines Steuerzeichens.

Zu Artikel 2

Nummer 1:

1.1 Die bisherige Formulierung ließ sich dahingehend auslegen, dass das zuständige Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine tatsächliche Nutzung der Nebenwohnung nachweisen müsste. In strittigen Fällen konnte vor Gericht bisher immer klargestellt werden, dass diese tatbestandliche Voraussetzung durch die Meldung als Nebenwohnung als erfüllt gilt. Der Anscheinsbeweis ist eine vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Grundannahme (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Aktenzeichen 9 B 42.13, Beschluss vom 30. Oktober 2013). Die neue Formulierung setzt den

Fokus auf die tatsächliche Meldung. Der unveränderte Satz 2 gilt weiterhin als Auffangtatbestand, soweit die potenziellen Steuerpflichtigen ihren melderechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

1.2 Ursprünglich wurde vom Finanzamt die Befreiung bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften nur in den Fällen ausgesprochen, in denen eine Meldung des oder der Steuerpflichtigen mit Hauptwohnsitz in Hamburg wegen des überwiegenden zeitlichen Aufenthalts möglich gewesen wäre, wenn nicht die melderechtlichen Vorschriften für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften dies verhindert hätten. Mit Urteil vom 30. September 2015 (Aktenzeichen II R 13/14) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es auf den zeitlichen Umfang der Nutzung einer Nebenwohnung nicht ankomme, sondern die berufliche Veranlassung ausschlaggebend ist.

Am 16. Juni 2020 urteilte der Bundesfinanzhof in einem anderen Fall (VIII R 37/18), dass zwar die Voraussetzungen unter Rückgriff auf das Melderecht zu prüfen wären, das Gesetz jedoch nach seiner aktuellen Formulierung lediglich auf das Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen abstelle und nicht auf die tatsächliche Meldung. In Zweifelsfällen käme es auf die tatsächliche Meldung, die von den zuständigen Meldebehörden geprüft wird, nicht mehr an. Da es sich bei der Zweitwohnungsteuer um eine „Bagatelsteuer“ handelt, die dementsprechend einfach zu erheben sein soll und auch das Ziel ist, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren melderechtlichen Verpflichtungen nachkommen, sollen die Änderungen klarstellen, dass sehr wohl die tatsächliche Meldung für die Beurteilung vorrangig betrachtet wird. Alternativ müssten die von den Meldebehörden übermittelten Daten in den Fällen, in denen eine Steuerbefreiung beansprucht wird, generell doppelt melderechtlich überprüft werden.

Aktuell wird mit dem Bescheid über die Gewährung einer Steuerbefreiung mitgeteilt, dass bei Änderungen der Verhältnisse dies bitte umgehend angezeigt werden soll. Leider kommt es häufig vor, dass die Steuerpflichtigen dieser Bitte nicht nachkommen. Die Ergänzung soll diese Anzeigepflicht nochmal verstärkt ins Bewusstsein rufen.

Nummer 2:

Grundsätzlich wird in den meisten Besteuerungsverfahren versucht, auf Belege zu verzichten. Jedoch erfolgt eine Abmeldung zumeist zeitlich nach der Übergabe einer Nebenwohnung. Nicht in jedem Fall wird ein Aufgabenachweis der Steuererklärung beigelegt oder angefordert.

Nummer 3:

Sinn und Zweck der Vorschrift ist, dass in den Fällen, in denen aufgrund der Verhältnisse der Vertragsparteien eine Fremdüblichkeit in Frage gestellt werden kann, ausnahmsweise über den Mietenspiegel ein alternativer Ansatz ermittelt werden kann. Aktuell ist die Vorschrift jedoch so formuliert, dass in jedem Fall in dem die Vertragsparteien Angehörige sind oder in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zueinander stehen ein durchschnittlicher Mietzins zu Grunde gelegt wird. Die Änderung soll die Vereinbarung laut Mietvertrag wieder in den Fokus bringen und nur in Fällen, in denen ein niedrigerer Mietzins vereinbart wurde, zu einer gesonderten Ermittlung nach dem Mietenspiegel führen.

Nummer 4:

4.1 Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung eines Verweises auf den neu eingefügten Satz 2 aus der Änderung in Nummer 3.

4.2 Aus den bisherigen Formulierungen scheint nicht allen Steuerpflichtigen eindeutig ersichtlich, wer mit „zuständiger Behörde“ gemeint ist. Mit der Änderung von „zuständiger Behörde“ auf „zuständiges Finanzamt“ soll klargestellt werden, dass die Meldebehörden nicht für die Zweitwohnungsteuer zuständig sind.

Nummer 5:

Verweis nicht mehr erforderlich.

Nummer 6:

Aus den bisherigen Formulierungen scheint nicht allen Steuerpflichtigen eindeutig ersichtlich, wer mit „zuständiger Behörde“ gemeint ist. Mit der Änderung von „zuständiger Behörde“ auf „zuständiges Finanzamt“ soll klargestellt werden, dass die Meldebehörden nicht für die Zweitwohnungsteuer zuständig sind.

Nummer 7:

Neben dem Zeitraum der Vermietung ist insbesondere die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung relevant. Die Steuerlast bemisst sich im Regelfall nach der vereinbarten Nettokaltmiete. Folglich wurde die Pflicht zur Angabe darüber ergänzt. Darüber hinaus wurden die Begriffe „zuständige Behörde“ und „Mahnung“ durch „zuständiges Finanzamt“ und „Erinnerung“ ersetzt. Mahnungen erfolgen seitens des Finanzamts in der Regel erst bei Zahlungsverzug.

Aus den bisherigen Formulierungen scheint nicht allen Steuerpflichtigen eindeutig ersichtlich, wer mit „zuständiger Behörde“ gemeint ist. Mit der Änderung von „zuständiger Behörde“ auf „zuständiges Finanzamt“ soll klargestellt werden, dass die Meldebehörden nicht für die Zweitwohnungsteuer zuständig sind.

Nummer 8:

Die Schlussbestimmung haben keine Relevanz mehr, da die betroffenen Fälle zwischenzeitlich bearbeitet wurden.